

Die neue ASR A 2.2
-Maßnahmen gegen Brände-
Ausgabe: November 2012
(GMBI 2012, S. 1225)

Referent Michael Becker

Welche ASR gibt es bereits im Brandschutz ?

Bezeichnung	Thematik	Ausgabe
ASR A 1.3	<i>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung</i>	<i>? 2013</i>
ASR A 1.6	Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände	2012
ASR A 1.7	Türen und Tore	2010
ASR A 1.8	Schutz vor Absturz,.. Betreten von Gefahrenbereichen	2012
ASR A 2.2	Maßnahmen gegen Brände	2012
ASR A 2.3	Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan	2011
ASR A 3.4/3	Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme	2011

Welche ASR gelten nun, alt oder neu ?

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Einige bislang noch nicht überarbeitete Arbeitsstätten-Richtlinien sind mit Jahresbeginn 2013 ungültig geworden.

- Die bisherige ASR 13/1,2 -Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern- ist mit Erscheinen der neuen ASR A 2.2 zurückgezogen worden !

Gibt es noch weitere Regeln ?

➤ BGR 133 ??



➤ BGI 560 ??



➤ VDS 2001 ??



➤ Somit bleibt die ASR A 2.2 als Stand der Technik !

Welchen rechtlichen Status haben ASR ?

- Diese ASR konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten.
- Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind.
- Dies bedeutet für den Arbeitgeber:
 - Höhere Rechtssicherheit
 - Weniger Aufwand / Kosten durch die „Standartlösung“
 - Weniger Qualifikation / Prüfungen / Gutachten notwendig
 - Besonders interessant für Klein- und Mittelbetriebe
 - oder für „einfache Bereiche“

Was passiert bei „Altbeständen“ ?

- Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche **Sicherheit** und den gleichen **Gesundheitsschutz** für die Beschäftigten erreichen.
 - Der Arbeitgeber muss eine Überprüfung hinsichtlich der Übereinstimmung mit der neuen ASR durchführen !
 - Bei Abweichungen ergibt sich automatisch der Tatbestand der “anderen Lösung”
 - Abweichungen ergeben sich meist auch bei Altbeständen
 - In jedem Fall ist eine erneute Gefährdungsbeurteilung notwendig !
 - Erreichen der Schutzziele ist zu dokumentieren !
 - DS 262/10

Welche wesentliche Änderung gibt es durch die neue ASR A 2.2 ?



- Die Definitionen der Brandgefährdung wurden geändert.
- Gemäß bisheriger ASR 13/1,2 // BGR 133 wurden Betriebsbereiche je nach Brandgefährdung in eine der folgenden Brandgefährdungsklassen eingestuft:
 - 1. Geringe Brandgefährdung,
 - 2. mittlere Brandgefährdung,
 - 3. große Brandgefährdung.
- Die ASR A 2.2 definiert unter Punkt 3.2 und Punkt 3.3 nur noch
 - „Normale Brandgefährdung“ und
 - „Erhöhte Brandgefährdung“

Einige Begriffe aus der ASR A 2.2

- Entstehungsbrände im Sinne dieser Regel sind Brände mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass noch eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd möglich ist.
- Brandmelder dienen dem frühzeitigen Erkennen von Bränden und Auslösen eines Alarms. Dabei wird zwischen automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern (Handfeuermeldern) unterschieden.
- Feuerlöscheinrichtungen im Sinne der Regel sind **tragbare oder fahrbare Feuerlöscher und Wandhydranten und weitere handbetriebene Geräte zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.**

Was sind normale und erhöhte Brandgefährdung ?

- **3.2. Normale Brandgefährdung** liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit einer **Büronutzung**.
- (*siehe auch TRGS 800 -normale BG*)

Was sind normale und erhöhte Brandgefährdung ?

- **3.3. Erhöhte Brandgefährdung** liegt vor, wenn Stoffe mit erhöhter Entzündbarkeit vorhanden sind, durch betriebliche Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind und in der Anfangsphase des Brandes mit einer schnellen Brandausbreitung zu rechnen ist.
- (*siehe auch TRGS 800 - erhöhte oder hohe BG*)
 - *Wenn also keine „Büronutzung“ vorliegt !*

4. Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteln

- 4.1 Brandklassen
- Feuerlöscher müssen zum Löschen für die im Betrieb vorhandenen Materialien / Stoffe entsprechend ihrer Zuordnung zu der / den Brandklasse/n geeignet sein.

Tabelle 1: Brandklassen nach DIN EN 2, Januar 2005

Piktogramm	Brandklasse
	Brandklasse A : Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen. Beispiele: Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen
	Brandklasse B : Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen. Beispiele: Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Stearin, Paraffin
	Brandklasse C : Brände von Gasen. Beispiele: Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas
	Brandklasse D : Brände von Metallen. Beispiele: Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen
	Brandklasse F : Brände von Speiseölen und -fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen und -geräten.

4. Gibt es noch Löschmitteleinheiten ?

- Die Zuordnung , Bezeichnung und Prüfung der Prüfobjekte nach DIN EN 3 sowie die Umrechnung in LE bleiben bestehen.
- Eine Angabe von LE für fahrbare Löschgeräte ist nicht vorgesehen.
- Wandhydranten können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 27 LE erhalten.

FEUERLÖSCHER		
12 kg ABC-PULVER		
55A	233B	C
	1. SICHERUNG ENTFERNEN	
	2. SCHLAGKNOPF BETÄTIGEN	
	3. LÖSCHPISTOLE BETÄTIGEN	
		
VORSICHT		
NACH JEDER BETÄTIGUNG NEU FÜLLEN.		
REGELMÄSSIG AUF EINSATZBEREITSCHAFT ÜBERPRÜFEN.		
NUR SOLCHE LÖSCH-/TREIBMITTEL UND ERSATZTEILE VERWENDEN, DIE MIT DEM ANERKANNTEN MUSTER ÜBEREINSTIMMEN.		
LÖSCHMITTEL: 12 kg ABC-PULVER		NR. DER ANERKENNUNG: 413A
TREIBMITTEL: 225 g CO ₂		TYP: X 25 H
FUNKTIONSBEREICH: -20 °C BIS +60 °C		
HERSTELLER		

4. Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteln / Löschvermögen

LE	Brandklasse A	Brandklasse B
1	5 A	21 B
2	8 A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Tabelle 2:
Zuordnung des Löschvermögens zu Löschmitteleinheiten (LE)

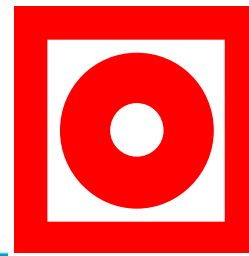
5. Schwerpunkt Brandmeldung

■ 5.1. Branderkennung und Alarmierung

- (1) Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können.

- (2) Brände können durch Personen oder Brandmelder erkannt und gemeldet werden.

Brandmelder dienen der frühzeitigen Erkennung von Bränden und tragen maßgeblich zum Löschersfolg und zur rechtzeitigen Einleitung von Räumungs- und Rettungsmaßnahmen bei.



Wie viele Feuerlöscher in einer Arbeitsstätte ?



- **5.2.1. Grundausrüstung mit Feuerlöschern für alle Arbeitsstätten**
- (1) In allen Arbeitsstätten ist für die Grundausrüstung die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B nach den Tabellen 2 und 3 zu ermitteln.
- Ausgehend von der Grundfläche der Arbeitsstätte, gemäß Tabelle 3, sind die Löschmitteleinheiten zu ermitteln.
 - Grundausrüstung = normale Brandgefährdung !

Anforderung normale Brandgefährdung = (frühere geringe Brandgefahr der BGR 133)

Grundfläche bis	Löschmitteleinheiten
50 m ²	6
100 m ²	9
200 m ²	12
300 m ²	15
400 m ²	18
500 m ²	21
600 m ²	24
700 m ²	27
800 m ²	30
900 m ²	33
1000 m ²	36
Je weitere 250 m ²	6

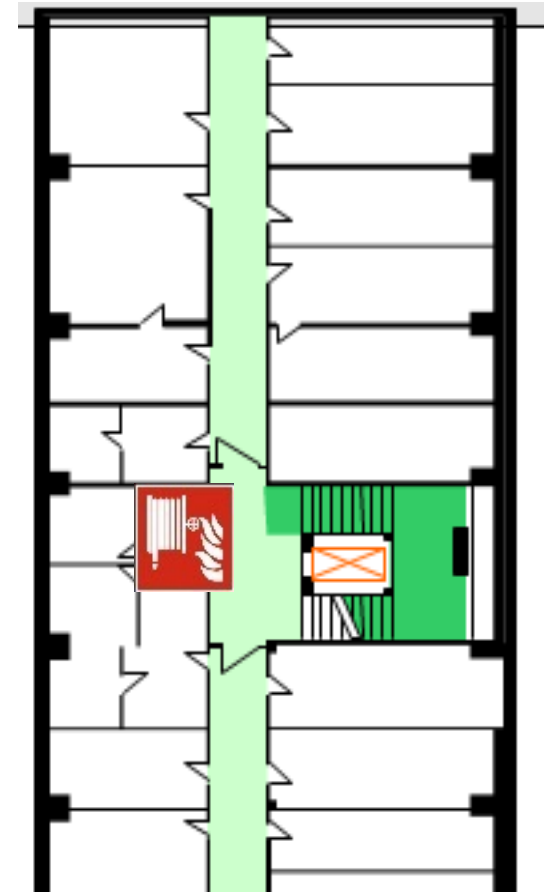
Tabelle 3 ASR A 2.2:
Löschmitteleinheiten in
Abhängigkeit von der
Grundfläche der
Arbeitsstätte

Gibt es Mindestgrößen für Feuerlöscher ?

- Für die Grundausstattung dürfen nur Feuerlöscher angerechnet werden, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.
 - In der erhöhten Brandgefahr können auch andere Feuerlöscher bzw. Löscheinrichtungen eingerechnet werden

Wie können Wandhydranten angerechnet werden?

- Wandhydranten können unter den folgenden Voraussetzungen bei der Grundausstattung berücksichtigt werden:
 - Löschmittel **geeignet**
 - **formbeständiger** Schlauch,
 - **Unterweisung** der Mitarbeiter,
 - keine Behinderung von **Rauchschutztüren** durch den verlegten Schlauch
- Dann bei mehr als 400 m² Anrechnung von max. 1/3 der LE durch Wandhydranten möglich



Wo sollen Feuerlöschern montiert werden ?

- - gut sichtbar und leicht erreichbar
- - Feuerlöscher vorzugsweise in Fluchtwegen, an Kreuzungspunkten
- - die Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst nicht mehr als **20 m**
- - Feuerlöscher vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen schützen
- - Anbringhöhe Griff vorzugsweise 0,8 -1,2 m
- - Beschilderung des Standortes, sofern nicht gut sichtbar
- - Beschilderung des Weges zur Löscheinrichtung



Wann erhöhte Brandgefährdung ?

- - **Stoffe mit hoher Entzündbarkeit** vorhanden
- - Verhältnisse für die **Brandentstehung günstig**
- - **brandgefährliche Arbeiten**, z. B. Schweißen

- - **erhöhte Gefahren** vorliegen, z. B. durch:
Stoffe der Brandklasse **B°, C, D, F, brennbare Stäube**
(°leicht oder hochentzündliche Stoffe)
- - Beispiele aus den Tabellen der ASR wie :
 - Küche
 - Altenheim
 - Elektrowerkstatt
 - KFZ-Werkstatt

Berücksichtigung TRGS 400 und TRGS 800



- **TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**
- **TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen**
-
- 13. Feststoffe, die erfahrungsgemäß brennbar sind (hierzu zählen auch:
Papier, Holz, Polyethylen, Polystyrol) sowie deren aufgewirbelte Stäube,
- 14. andere Gefahrstoffe, die nicht unter die Nr. 1 bis 13 fallen, aber dennoch erfahrungsgemäß brennbar sind.

Erhöhte Brandgefahr trotz Büronutzung ?

Bei besonderer Gefährdung wie

- Gefahr der schnellen Rauchentwicklung
- Hohe Personendichte // Publikumsverkehr
- Rauchweiterleitung
- Ungünstige Raumaufteilung
- Elektrizität
- Hohe Brandlasten
- Elektrogeräte
- Elektronik

Was tun bei erhöhter Brandgefährdung ?

Es sind zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen erforderlich:

- Erhöhung der Anzahl der Löschgeräte
- Bereitstellung von zusätzlichen fahrbaren Feuerlöscheinrichtungen oder Wandhydranten
- Einsatz von Löschanlagen
- Ausrüstung von Bereichen mit Brandmeldeanlagen.

Problem bei Löschgeräten:

- keine Tabelle mehr wie in BGR 133 !
- Entscheidung des Arbeitgebers erforderlich !

Ein Beispiel (Nr. 4 der ASR A 2.2)

- Brandklasse A, Betriebsbereich 600 m², die Gefährdungsbeurteilung ergab erhöhte Brandgefährdung.
- Schritt 1 :
- Grundausstattung mit Feuerlöschern gemäß Tabelle 3 ergibt für 600 m² - **24 LE**.
- Gewählt werden Wasserlöscher mit Löschvermögen 21A, was nach Tabelle 2 für diese Bauart je 6 LE entspricht.
- Es sind demnach 24 LE geteilt durch 6 also **4 Feuerlöscher** dieser Bauart für die Grundausstattung erforderlich.

Zusätzliche Maßnahme Erhöhung der Anzahl:



- Zusätzlich werden 6 weitere Wasserlöscher mit Löschvermögen 13A (4 LE) , also weitere **24 LE**, bereitgestellt und im Betriebsbereich verteilt, um die Wege zum nächstgelegenen Feuerlöscher für einen noch schnelleren Zugriff zu verkürzen.

Alternativen wären

- fahrbare Feuerlöscher,
- Wandhydranten
- Löschanlagen oder
- *Brandmeldeanlage*

Ein Beispiel mit Wandhydrant

- Brandklasse A, Betriebsbereich 1000 m², die Gefährdungsbeurteilung ergab normale Brandgefährdung.
- Schritt 1 :
- Grundausstattung mit Feuerlöschern gemäß Tabelle 3 ergibt für 1000 m² - **36 LE, davon 2/3 , also 24 LE durch Feuerlöscher**
- Gewählt werden Wasserlöscher mit Löschvermögen 21A, was nach Tabelle 2 für diese Bauart je 6 LE entspricht.
- Es sind demnach 24 LE geteilt durch 6, also **4 Feuerlöscher** dieser Bauart für die Grundausstattung erforderlich.
- Fehlende **12 LE** werden durch vorhandenen WH abgedeckt

Objektdaten nicht vergessen !

- Objektgröße
- Objektsymetrie
- Geschosse / Etagen
- Materialien (Menge, Art, Vorkommen)
- Anwesenheit von Personen (welcher)
- Unterweisung eigener // Information fremder Personen
- Entfernungen
- Brandklassen
- Flucht- und Rettungswege
- Baulicher Brandschutz
- Alarmierungsmittel
- Mobilitätseinschränkungen
- Schicht, Urlaub, Krankheit
- Brandschutzordnung

Welche Hilfsmittel gibt es zur Berechnung ?

ASR A2.2

Maßnahmen gegen Brände

Technische Regeln
für Arbeitsstätten

Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Ausstatten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlösch-einrichtungen sowie weiteren Maßnahmen zur Erkennung und Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Das auf den Feuerlöschern angegebene Löschvermögen (Zahlen-Buchstaben-Kombination) ist nach nebenstehender Tabelle in Löschmittelleinheiten umzusetzen. Die Summe der Löschmittelleinheiten der einzusetzenden Geräte muß den für die Grundfläche und die Brandgefährdung geforderten Löschmittelleinheiten (LE) entsprechen.

Beispiel 1:
6 I-Feuerlöscher mit wässriger Lösung
34 A = 10 Löschmittelleinheiten (LE)

Wird ein Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und ist dem Löschvermögen für die jeweilige Brandklasse eine unterschiedliche Anzahl von Löschmittelleinheiten zugeordnet, so ist der niedrigere Wert der Löschmittelleinheiten anzusetzen, z. B. Feuerlöscher mit 43 A und 113 B ergeben 6 LE.

Für Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung ist die Grundausrüstung ausreichend. Zunächst sind die Löschmittelleinheiten (LE) in Abhängigkeit von der Grundfläche und der Brandgefährdung festzustellen.

Beispiel 2:
400 m² Bürofläche
= normale Brandgefährdung
= 18 Löschmittelleinheiten (LE)
18 LE : 10 LE = 2 erforderliche Feuerlöscher

Für Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung, sind zusätzlich Maßnahmen nach Punkt 5.2.4 zu berücksichtigen.

Über die Grundausrüstung hinausgehende zusätzliche Maßnahmen sind z. B.:

Erhöhung der Anzahl der Feuerlöscher an besonders gefährdeten Arbeitsplätzen, um kürzere Eingriffszeiten aufgrund kürzerer Wege sicherzustellen oder einen größeren Löscheffekt durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöscher zu erzielen. Die Festlegung der hierfür notwendigen Feuerlöscheranzahl erfordert eine aufwendige Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 900. Zur Vereinfachung empfehlen wir daher, die in der Spalte „erhöhte Brandgefährdung“ angegebene Anzahl LE (analog BGR 133) festzulegen.

Normale Brandgefährdung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freierwerden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit einer Büronutzung.

Erhöhte Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit erhöhter Entzündbarkeit vorhanden sind, durch betriebliche Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind und in der Anfangsphase des Brandes mit einer schnellen Brandausbreitung zu rechnen ist.

LE	Löschvermögen	
	A	B
1	5	21
2	8	34
3		55
4	13	70
5		89
6	21	113
9	27	144
10	34	
12	43	183
15	55	233

Grundfläche m ²	Löschmittelleinheiten	
	normale Brand- gefährdung	erhöhte Brand- gefährdung
50	6	12
100	9	18
200	12	24
300	15	30
400	18	36
500	21	42
600	24	48
700	27	54
800	30	60
900	33	66
1000	36	72
je weitere 250	6	12

Technische Änderungen vorbehalten.

06/2006 001.3



Brandgefährdung

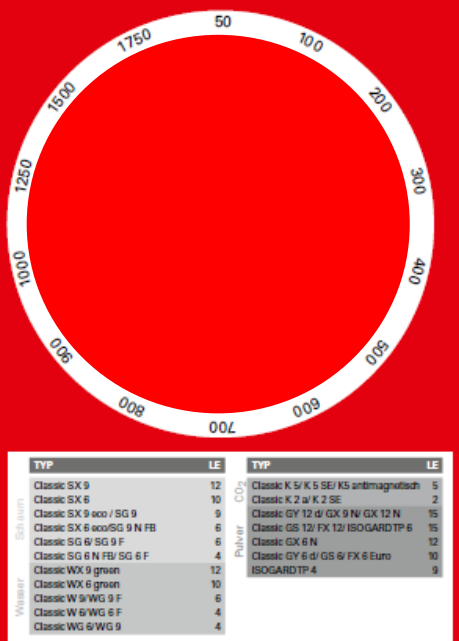
Normale Brandgefährdung:
Normale Brandgefährdung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freierwerden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit einer Büronutzung.

Erhöhte Brandgefährdung/Beispiele:

- Verkauf, Handel, Lagerung**
Lager mit leicht entzündlichen bzw. leicht entflammenden Stoffen
Lager für Recyclingmaterial und Sekundär-brennstoffen
Speziallager
Lager mit Lacken und Lösungsmitteln
Altpapierlager
Baumwerkstoffe, Holzlager, Schaumstofflager
Lagerbereiche für Verpackungsmaterial
Lager mit korrosivem brennbarem Material
Ausstellungen für Möbel
Verkaufsräume mit erhöhten Brandgefährdun-gen, z. B. Heimwerkermärkte, Baumärkte
- Industrie**
Möbelherstellung, Spanplattenherstellung
Webereien, Spinnereien
Herstellung von Papier im Trockenbereich
Verarbeitung von Papier
Gefäßherstellung und Putzmittelproduktion
Schweißerei, Dachstuhlherstellung
Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern
Lackier- und Pulverbeschichtungsanlagen und -geräte
Öl-Häufungen
Druckereien
Petrochemische Anlagen
Verarbeitung von brennbaren Chemikalien
Leder- und Kunststoffherstellung
Kunststoff-Spritzgießerei
Kartongehäuseherstellung
Bachwasserfäbrk
Herstellung von Maschinen und Geräten
- Dienstleistung**
Dienstleistung
Küche, Cafeteria
Abfallbrennanlage
Küchen
Behandlungsbetriebe
Theaterbühnen
Tank- und Tankfahrzeugreinigung
Chemische Reinigung
Alten- und Pflegeheime
Krankenhäuser
- Handwerk**
Kfz-Werkstatt
Tischlerei/Schreinerei
Polstererei
Metallverarbeitung
Gießerei
Vulkanisierung
Lederkonditor und Textilverarbeitung
Bäckereien
Elektrowerkstatt

Erhöhte Brandgefährdungen können z. B. gegeben sein, wenn:
Stoffe mit hoher Entzündbarkeit oder brandfördernden Eigenschaften vorhanden sind
die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für die Brandentstehung günstig sind und in der An-fangsphase mit einer schnellen Brandausbreitung zu rechnen ist
brandgefährliche Arbeitsarten durchgeführt werden, z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen
Löt-, oder brandgefährliche Verfahren angewendet werden, z. B. Farbgrün, Flammarbeiten
erhöhte Gefährdungen vorliegen, z. B. durch Selbstentzündung, Stoffe der Brandklassen D und F
brennbare Silikone, leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten, brennbare Gase

Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A 2.2
Betriebliche Eigenschaften sind bei der Einordnung zu beachten.
Unter bestimmten Voraussetzungen können Hochdruckstrahlen angewendet werden.



TYP	LE	TYP	LE
Classic SX 9	12	Classic K 5/ K 5 SE/ K5 antimagnetisch	5
Classic SX 6	10	Classic K 2 a/ K 2 SE	2
Classic SX 9 eco / SG 9	9	Classic GY 12 d/ GX 9 N/ GX 12 N	15
Classic SX 6 eco/SG 9 N FB	6	Classic GS 12/ FX 12/ ISOgard TP 6	15
Classic SG 6 / SG 9 F	6	Classic GX 6 N	12
Classic SG 6 N FB/ SG 6 F	4	Classic GY 6 d/ GS 6 FX 6 Euro	10
Classic WX 9 green	12	ISOgard TP 4	9
Classic WX 6 green	10		
Classic W 9/ WG 9 F	6		
Classic W 6/ WG 6 F	4		
Classic WG 6/ WG 9	4		

Weitere Hilfsmittel



MERKBLATT

bvfa-FI: 2013-08 (01)

bvfa-Leitlinie zur Umsetzung der ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände



Prinzip aller technischen Regeln zu Arbeitsstättenrichtlinien

Die ASR A 2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereiches die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Arbeitgeber müssen nach Betriebssicherheitsverordnung für bereitgestellte technische Mittel, die nicht konkret in der ASR A 2.2 genannt sind, gewährleisten, dass die sichere Benutzung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung aller für die Arbeitsstätten zutreffenden Bedingungen gewährleistet ist:

- Mindest-Löschmittelmenge
- Löschleistung
- Wurflänge
- Überprüfbarkeit der Einsetzbarkeit

- Auffindbarkeit
- Handhabbarkeit
- Gewährleistung der für die Arbeitsstätte typischen Betriebstemperatur

Hilfestellung zur Definition normaler und erhöhter Brandgefahr

Gefährdungsbeurteilung als Basis der ASR A 2.2

- Der Sachkundige berät nur auf Basis einer vorliegenden Gefährdungsbeurteilung.
- Für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich.
- Liegt keine Gefährdungsbeurteilung vor, so stellt dieses Merkblatt (und die App) Informationen bereit, die eine Kurzanalyse bezüglich der Einstufung der Brandgefährdung ermöglicht. Wird im Ergebnis festgestellt, dass eine erhöhte Brandgefährdung vorliegt, sind Maßnahmen im Sinne der ASR A 2.2 zu treffen um den Brandschutz sicherzustellen.

Wie oft müssen Mitarbeiter unterwiesen werden ?

- Alle Mitarbeiter **mindestens einmal jährlich**
- Maßnahmen gegen Entstehungsbrände sowie das Verhalten im Gefahrfall
- **Praktische Übung möglich**
- **Dauer meist 2-3 Lehreinheiten**

- ca. 5 % als Brandschutzhelfer **.....**
- vorbeugender Brandschutzes ,Brandschutzorganisation, Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöschgeräten, Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall .
- **Praktische Übung erforderlich !**
 - **Dauer ca. 5-8 Lehreinheiten**

Müssen Feuerlöscher / WH auch weiterhin geprüft werden ?



- Der Arbeitgeber hat Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Bei starker Beanspruchung, z. B. durch Umwelteinflüsse oder mobilen Einsatz, können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.
- Von der Prüfung der Funktionsfähigkeit durch den Sachkundigen nach dieser Arbeitsstättenregel bleiben die zusätzlichen wiederkehrenden Prüfungen der Feuerlöscher nach der Betriebssicherheitsverordnung unberührt.
 - (= Prüfung als Arbeitsmittel bzw. als überwachungsbedürftige Anlage)

Besonderheit auf / bei Baustellen

- Die Anforderungen **5.2.1 (Grundausstattung)** und **6.2 (Brandschutzhelfer)** gelten nur für stationäre Baustelleneinrichtungen, z. B: Baubüros, Unterkünfte oder Werkstätten.

Bei Arbeiten mit einer Brandgefährdung:

- Pro Arbeitsmittel ein Feuerlöscher mit mindestens **6 LE**
- Personen **theoretisch und praktisch** im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen.
- In Abstand von **3 bis 5 Jahren** zu wiederholen.
- Baustellen mit besonderen Gefährdungen (z. B. Untertage, Hochhausbau) erfordern zusätzliche Maßnahmen gegen Brände nach Punkt **5.2.4. erhöhte Brandgefährdung**

....noch Fragen, bitte

- Weitere Informationen finden Sie am :
- Stand der Fa. TOTAL **10.1-304**
- Stand des BVFA **10.1-120**
- Sowie im Tagungsband

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !